A 13 K 3952/14

beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5600910-438

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 18. Juni 2015 am 18. Juni 2015

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger aus Bagdad, begehrt in diesem Verfahren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1989 in geborene Kläger reiste nach seinen eigenen Angaben am 02.01.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 16.01.2013 zur Niederschrift einen Asylantrag. Zur Begründung gab er bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) am 29.01.2013 im Wesentlichen an, er sei zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern am 03.07.2006 vom Irak nach Syrien gereist, wo sie sich in der Nähe von Damaskus niedergelassen hätten. Sie hätten dort über gültige Papiere und eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Er habe als Elektriker gearbeitet. In Syrien habe er keine Probleme gehabt. Erst als der Krieg gekommen sei, habe er nicht mehr in Syrien bleiben können. Am 11.06.2012 sei er zunächst in die Türkei gegangen und von dort aus auf dem Landweg nach Deutschland gelangt. Als Grund für die Ausreise aus dem Irak gab er an, er sei 2005 entführt und nach 8 Tagen gegen ein Lösegeld in Höhe von 30.000,-- US-$ freigelassen worden. Da sie auch 2006 ständig bedroht worden seien, hätten sie sich damals zur Ausreise aus dem Irak entschlossen. Sein Vater habe sich bereits damals bereits in Deutschland aufgehalten.

Mit Bescheid vom 19.08.2014 wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt (Ziffer 1 des Bescheids) und der Asylantrag im Übrigen abgelehnt (Ziffer 2 des Bescheids). Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wurde damit begründet, dass im Irak auch in der Heimatprovinz Bagdad derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche, auf Grund dessen dem Kläger eine ernsthafte und individuelle Gefahr für Leib und Leben drohe. Dagegen seien die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nicht erfüllt. Zwischen den die Ausreise aus dem Irak im Jahre 2006 auslösenden Ereignissen und der Flucht nach Deutschland bestehe kein Zusammenhang. Andere Gründe seien nicht vorgetragen. Dieser Bescheid wurde am 21.08.2014 per Einschreiben an den Kläger abgesandt.

Am 04.09.2014 hat der Kläger Klage erhoben und dazu angegeben, er habe sich nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik dem christlichen Glauben zugewendet. Über Freunde habe er den Kontakt zur evangelischen Kirchengemeinde gefunden. Er habe an Bibelkursen teilgenommen und sich dann zur Taufe entschlossen. Am 10.11.2013 sei er zusammen mit seinem Bruder getauft worden. Wegen dieser Hinwendung zum christlichen Glauben und der christlichen Taufe gebe es für ihn „kein zurück mehr" in den Irak. Denn dort drohe ihm wegen seines Glaubensübertritts Verfolgung. Die christliche Minderheit im Irak leide unter Diskriminierung und Verfolgung. Wenn er seinen christlichen Glauben ausüben wolle, müsse er mit schweren asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen.

Der Kläger hat außerdem ein Schreiben der Pfarrerin von der evangelischen Kirchengemeinde vom 06.03.2015 vorgelegt. Darin heißt es, der Kläger sei ihr seit April 2013 bekannt. Er habe über Freunde und seinen Bruder den Kontakt zur evangelischen Kirchengemeinde gefunden. Regelmäßig besuche er seither die Gottesdienste und nehme sehr interessiert an einem Bibelkurs teil. Er sei zusammen mit seinem Bruder am 10.11.2013 getauft worden. Obwohl er in wohne scheue er keine Mühen, regelmäßig die Angebote der Kirchengemeinde anzunehmen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.08.2014 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen angegeben, seine Familie habe früher in einem gemischten Stadtviertel von Bagdad

gewohnt. In diesem Stadtviertel hätten sowohl Christen als auch Moslems gelebt. Deshalb habe es dort auch eine christliche Kirche gegeben. Als Kind habe er in dieser Kirche einem Sprachkurs besucht, in dem Nachhilfe in Englisch gegeben worden sei. In diesen Sprachkurs seien sowohl christliche als auch moslemische Kinder gegangen. Deshalb habe er als Kind auch christliche Freunde gehabt. Die christliche Gemeinde dort habe den Kindern neben der Nachhilfe auch gemeinsame Ausflüge angeboten. Nachdem er im Jahre 2005 entführt worden und erst gegen Lösegeld wieder freigekommen sei, seien sie nach Damaskus gezogen. Auch in Damaskus hätten sie in einem gemischt-religiösen Viertel gelebt. Er habe deshalb dort auch christliche Freunde gehabt. Diese hätten ihn gelegentlich zu der in der Nähe gelegenen Kirche oder zu dort stattfindenden Veranstaltungen mitgenommen. Wegen des Krieges habe er dann auch Syrien verlassen müssen. In Deutschland habe er in seiner Asylunterkunft christliche Freunde gefunden, mit denen er viel zusammen gewesen sei. Ein Freund sei bereits Christ gewesen und der andere Freund sei vom moslemischen Glauben zum Christentum konvertiert. Diese Freunde hätten ihn zum Christentum gebracht. Außerdem seien Mitglieder der christlichen Kirchengemeinde in die Asylunterkunft gekommen und hätten ihnen geholfen und sie unterstützt. Ihn habe beeindruckt, dass die Christen keinen Hass gehabt hätten. Dies sei anders, als er es in der Vergangenheit bei vielen Moslems erlebt habe. Er habe dann den Bibelkurs besucht und sich zusammen mit seinem Bruder taufen lassen. Mit seinen Freunden besuche er regelmäßig die Gottesdienste seiner Kirchengemeinde und gehe auch zu den dort angebotenen Veranstaltungen. Dies sei für ihn wichtig. Er habe sich aus Überzeugung taufen lassen und habe die Bibel in arabischer Sprache gelesen. Der Kläger hat, zu einem Gebet befragt, das „Vater unser" in arabischer Sprache vorgetragen.

Die aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtlichen Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der dem Gericht vorliegenden Behördenakten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO).

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 01.12.2013 geltenden Fassung. Diese Bestimmung, die im Wesentlichen mit der bisherigen Regelung in § 60 Abs. 1 AufenthG übereinstimmt, ist deshalb maßgeblich, weil es für die vorliegende Verpflichtungsklage auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Der angefochtene Bescheid vom 19.08.2014 war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe ergeben sich aus §§ 3a und 3b des AsylVfG. Als Verfolgung gilt insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG). Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft

im anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Die Verfolgung kann von staatlichen oder staatsähnlichen Organisationen (vgl. § 3c Nr. 1 und 2 AsylVfG) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in § 3c Nr. 1 und Nr. 2 AsylVfG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3d AsylVfG).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil ihm zum jetzigen Zeitpunkt wegen seines Abfalls vom moslemischen Glauben und des Übertritts zu einer christlichen Religionsgemeinschaft im Falle einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung droht.

Das Gericht ist - auch nach dem Eindruck, den es vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat - zunächst davon überzeugt, dass sich der Kläger von dem moslemischen Glauben abgewandt und aus innerer Überzeugung den christlich-evangelischen Glauben angenommen hat. Dieser Übertritt in die evangelische Landeskirche wird in der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung von Pfarrerin von der evangelischen Kirchengemeinde bestätigt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung für das Gericht glaubhaft und nachvollziehbar die Entwicklung und die Gründe für seine Konversion dargelegt. Er hat näher geschildert, dass er bereits in seiner Kindheit Kontakt zu christlichen Kindern seines gemischten Stadtviertels hatte. Auch nach der Ausreise nach Syrien ergaben sich wieder Kontakte zu Christen, weil er in der Nähe einer christlichen Kirche in einem gemischten Viertel von Damaskus gewohnt hat. Dass er als Flüchtling die dortigen Hilfsangebote angenommen und Freunde gefunden hat, ist für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbar. Nach der Ankunft in Deutschland kam der Kläger wieder in Kontakt zum Christentum, weil er sein Zimmer in der Asylunterkunft mit zwei Bewohnern teilen musste, von denen einer Christ war und der andere zum Christentum konvertiert war. Hinzu kamen Besuche von Mitgliedern der Kirchengemeinde in der Asylunterkunft, die Hilfe und Unterstützung anboten. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, was ihn am Christentum beeindruckt hat. Dies war zum Einen der fehlende Hass im Gegensatz zu den Auseinandersetzungen zwischen Moslems, so wie er dies erlebt hatte, zumal ihn diese Erfahrung zunächst zur Flucht aus dem Irak und später aus Syrien

zwang. Zum Anderen waren es christliche Gemeindemitglieder, die ihm als einem auf sich selbst gestellten Flüchtling in einer fremden Umgebung Hilfe und Unterstützung boten. Weiter ist es für das Gericht nachvollziehbar, dass in den Gesprächen mit seinen christlichen Freunden, mit denen er in der Asylunterkunft viel Zeit verbringen musste, der Wunsch wuchs, mehr über diese christliche Religion zu erfahren und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Hinzu kamen die Gottesdienstbesuche, die wohl auch eine Abwechslung in seinem Alltag waren. Hieraus hat sich - wovon das Gericht überzeugt ist - dann der innere Wunsch entwickelt, den christlichen Glauben anzunehmen. Mit dem Besuch des Bibelkurses zur Vorbereitung auf die Taufe und die dann vor der Gemeinde vollzogene Taufe zusammen mit seinem Bruder hat der Kläger einen für ihn konsequenten Schritt vollzogen. Der Kläger besucht - wie sich aus dem Schreiben von Pfarrerin vom 15.03.2015 ergibt - immer noch regelmäßig die Gottesdienste in der evangelischen Kirchengemeinde wo er zwischenzeitlich zumindest auch gelegentlichen Anschluss an andere Kirchengemeindemitglieder gefunden hat. Dies belegt nach Auffassung des Gerichts, dass seine Hinwendung zum christlichen Glauben nicht aus „taktischen Gründen" sondern aus tiefer innerer Überzeugung - die auch in der mündlichen Verhandlung bei der Befragung des Klägers deutlich wurde - erfolgt ist.

Der Kläger muss wegen des Abfalls vom islamischen Glauben (Apostasie) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure befürchten. Die Apostasie wird nämlich nach dem islamischen Recht der Scharia mit dem Tode bestraft (vgl. dazu GIGA, Auskunft v. 02.04.2007; EzKS, Stellungnahme v. 09.11.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 26.03.2012). Zwar wird in den genannten Stellungnahmen gleichzeitig ausgeführt, dass bisher noch kein Fall bekannt geworden sei, in dem unter Rückgriff auf die Regeln der Scharia wegen Apostasie ein Todesurteil verhängt und vollstreckt worden wäre. Die Verfolgungsgefahr droht im Falle der Apostasie jedoch von islamischen Fundamentalisten, für die jeder, der den Islam verlässt, mit dem Tode zu bestrafen ist. Dieses religiöse Verständnis wird insbesondere von der militanten islamistischen IS gepflegt, die weite Teile des Irak unter ihre Kontrolle gebracht hat und dabei bis kurz vor Bagdad vorgedrungen ist. Auch kann den dem Gericht vorliegenden und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen entnommen werden, dass die Auseinandersetzungen zwischen islamistischen Gruppen im ganzen Land und auch in Bagdad zugenommen haben. Da deren Mitglieder sich verpflichtet sehen, die Scharia durchzusetzen,.

muss der Kläger als Apostat im Falle einer Rückkehr in den Irak mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchten, getötet zu werden, wenn dieser Glaubenswechsel bekannt wird. Davon ist im vorliegenden Falle auszugehen, weil der Glaubenswechsel öffentlich vollzogen wurde und der Kläger christliche Gottesdienste besucht. Die Konversion dürfte deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit in seiner Asylunterkunft zumindest unter den dort lebenden Moslems aus dem Irak und Syrien bekannt geworden sein. Da die hier lebenden Iraker in Kontakt zu Angehörigen und Bekannten in ihrem Heimatland stehen ist weiterhin davon auszugehen, dass diese Informationen auch an Personen im Irak gelangen, so dass die Konversion des Klägers nicht geheim bleibt und von Islamisten zum Anlass genommen wird, die darauf in der Scharia vorgesehene (Todes-)Strafe auch zu vollziehen.

Gegen die von Islamisten als nichtstaatlicher Akteur (vgl. § 3c AsylVfG) ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen steht dem Kläger in diesem Gebiet gegenwärtig und auf absehbare Zeit kein Akteur zur Seite, der ihm Schutz bieten könnte (vgl. § 3d AsylVfG). Denn die irakischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, landesweit den Schutz der Bürger zu gewährleisten (vgl. Lagebericht des Ausw. Amtes v. 23.12.2014).

Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylVfG) zur Verfügung. Auf Grund der Ausdehnung des von IS-Kämpfern beherrschen Gebiets, das von der syrischen Grenze bis zur Stadt Kirkuk und weiter bis in die Nähe der Stadt Bagdad reicht, gibt es für die im Gebiet der Hauptstadt Bagdad lebenden Christen praktisch keine Fluchtwege in ein sicheres Gebiet, weil dafür nur im Wesentlichen die aus den Provinzen Dohuk, Arbil und Suleimaniya bestehende autonome Region Kurdistan in Betracht kommt. Angesichts der begrenzten Ressourcen und Aufnahmemöglichkeiten ist die Rechtsprechung bisher davon ausgegangen, dass eine inländische Fluchtalternative in diesem Autonomiegebiet nur dann angenommen werden kann, wenn der Flüchtling über verwandtschaftliche und /oder wirtschaftliche Beziehungen zum Autonomiegebiet verfügt und so sein unabweisbares Existenzminimum sichern kann (OVG RhPf, Urt. v. 14.06.2002 - 7 A 10365/02 -; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -) . Da sich der Druck auf dieses Autonomiegebiet durch die derzeitigen Flüchtlingsströme massiv verstärkt hat und der Kläger nicht über die erforderlichen Beziehungen in das Autonomiegebiet verfügt, stellt das dieses Gebiet im Nordirak für ihn auch keine inländische Fluchtalternative dar. Hinzu

kommt, dass diejenigen Personen, die - wie der Kläger - vom moslemischen Glauben abgefallen sind, auch im Nordirak gefährdet sind (ebenso VG Ansbach, Urt. v. 16.08.2012 - AN 9 K 11.30448 -; VG Würzburg, Urt. v. 08.11.2011 - W 4 K 09.30154 -;VG München, Urt. v. 12.12.2007 - M 8 K 06.50915 -). Denn auch im Nordirak agieren islamistische Gruppen, die sich auf die Scharia berufen und den darin enthaltenen Aufruf zur Tötung von Apostaten ernst nehmen. So haben z. B. Unbekannte im Namen der Al-Kaida allen Muslimen im Nordirak, die zum Christentum konvertiert sind, via Internet den Tod angedroht (vgl. EZkS, Stellungnahme v. 09.11.2011). Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der islamisch-militanten Gruppen im Nordirak unter dem Einfluss des Bürgerkriegs in Syrien wächst, entwickelt sich der Nordirak zu einem immer gefährlicheren Ort für Christen, zumal wenn es sich um Apostaten handelt (vgl. dazu OpenDoors, Weltverfolgungsindex 2014, S. 22 ff.).

Da der Kläger somit einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, war Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids der Beklagten aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Beglaubigt: